

Bauernhof- Kindergarten Langenau e.V.

Vereinssatzung

Stand April 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beiträge.....	4
§ 6 Organe.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Vorstand.....	5
§ 9 Beurkundung der Beschlüsse.....	6
§ 10 Satzungsänderungen.....	6
§ 11 Auflösung des Vereins.....	6
§ 12 Gültigkeit.....	7

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bauernhof-Kindergarten Langenau e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 89129 Langenau.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 89073 Ulm/Donau eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Sicherstellung der Tierhaltung sowie die Bereitstellung und Pflege des Grundstücks für den Betrieb des Bauernhof-Kindergartens inklusive seiner tiergestützten Pädagogik. Der Verein kann befristete Kurse und weitere naturpädagogische Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene im Sinne der Vereinsziele anbieten (I.S.d. §68 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- = Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht. Dazu gehört die Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge und Vernetzungen sowie die Förderung der Sinneswahrnehmung durch Primärerfahrungen, z.B. im Umgang mit Tieren und Pflanzen.
- Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seinen Zweck im Sinne des §2 unterstützt. Neben der aktiven Mitgliedschaft gibt es die Ehrenmitgliedschaft. Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Pflichten befreit.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Eine Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung in Papierform oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, oder trotz Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vorher muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise mindern, erlassen oder stunden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht beitragspflichtig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich ordentlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen per E-Mail an die

dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Mitgliedern, die keine E-Mail- Adresse besitzen, erfolgt die Einladung per Brief oder durch persönliche Übergabe.

- (3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzutragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Stimmberchtigt ist jedes anwesende, volljährige und beitragszahlende Vereinsmitglied. Bei Familienmitgliedschaften kann genau eine Stimme abgegeben werden. Stimmenübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden. Sie muss schriftlich von 40% aller Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Vorstand anberaumt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzendem, weiterhin können dem Vorstand bis zu zwei Beisitzer (z.B. Kassierer, Schriftführer) angehören. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Neuwahlen einer Vorstandposition erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte aller Mitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne von §26 BGB, durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, je einzeln, vertreten.
- (3) Der Vorstand regelt die Personalangelegenheiten.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied auf seine Position zu bestellen, bis die nächste Mitgliederversammlung eine Nachfolge wählt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- (6) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. §9 gilt entsprechend.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Versammlung angekündigt werden.
- (2) Ist es dem Verein nicht mehr möglich, aus wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Gründen nach dem unter §2 aufgeführten Zweck zu arbeiten, wird der Verein aufgelöst.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vermögen an eine Stiftung oder Organisation für gemeinnützige Zwecke, die von der letzten Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestimmt wird.

§ 12 Gültigkeit

Diese Satzung gilt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2024.